

Quartieren zurückbleiben werden, wo der Verkehr der anderen Staaten mit ihnen sich abspielen wird.

Dieses freilich etwas komplizierte internationale Gebilde wird dem Leser sofort klar werden, wenn er die in der Union erfolgte Evolution hinsichtlich des Schutzes des Zeitungsinhalts sich vergegenwärtigt; er sieht hiernach, nebeneinandergestellt und in der Anordnung schon die fortschreitende Gliederung offenbarend, drei Fassungen, von denen die erste die ursprüngliche Vorschrift der Berner Konvention von 1886 darstellt und noch Schweden und Norwegen bindet; die zweite bildet eine schutzfreundlichere Vorschrift, die in Paris beschlossen wurde und gegenwärtig die übrigen 14 Vertragsstaaten in ihren gegenseitigen Beziehungen verpflichtet; die weitergehenden Schutzvorschriften dieser Regelung von 1896 sind gesperrt gedruckt; die dritte ist die Fassung von 1908, die in Berlin vorgeschlagen wurde und zu der die einzelnen Staaten in den Ratifikationsdebatten der nächsten Zeit Stellung nehmen müssen; die neuesten Erörterungen auf diesem Gebiete sind mit Fettschrift herausgehoben.

Berner Übereinkunft vom 9. Sept. 1886.

Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896.

Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. Nov. 1908.

Art. 7. Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Art. 7. Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und »vermischten Nachrichten« keine Anwendung.

Art. 9. Die in Zeitungen und Zeitschriften eines der Verbandsländer veröffentlichten Feuilletonromane, Novellen und alle anderen aus dem Bereiche sowohl der Literatur wie der Wissenschaft und Kunst herrührenden Werke irgendwelchen Inhalts können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.

Mit Ausnahme der Feuilletonromane und Novellen kann jeder Zeitungsartikel in einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn dessen Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt ist.

Jedoch muß die Quelle angegeben werden; die mit dieser Verpflichtung verbundenen Rechtsfolgen werden durch die Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, festgesetzt.

Der Schutz der gegenwärtigen Übereinkunft findet keine Anwendung bei Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten, die sich ihrem Wesen nach als einfache Zeitungsmittelungen darstellen.

Schutzlos bleiben jedoch sowohl nach der Berner wie nach der Pariser Formulierung die Artikel zur Tagespolitik, bei deren Abdruck nicht einmal die Quelle angeführt zu werden braucht, sowie Tagesneuigkeiten und »Vermischtes«.

Nach der auf der letzten Revision in Berlin angenommenen Fassung werden nur noch die Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten dem Urheberrechtsschutz entzogen, dagegen sind von der freien Benutzung gänzlich ausgeschlossen nicht nur die Romane und Novellen, sondern auch alle andern literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werke und ebenso sämtliche Artikel, die in Zeitschriften erscheinen. Die Abdrucksmöglichkeit wird nur noch offen gelassen bei den Zeitungsartikeln; aber auch hier ist sie beschränkt durch die Gestattung des Abdrucks einzig und allein in Zeitungen und sodann ausgeschlossen bei Anbringung eines Vermerks oder Verbotes über dem Artikel.

## II.

Die von der Berliner Konferenz vorgeschlagene Lösung steht im Zeichen des Kompromisses. Kein einziger Artikel hat zu so vielen Verbesserungsanträgen und Abänderungsvorschlägen Anlaß gegeben wie gerade diese Bestimmung,

Ein orientierender Blick auf die Bedeutung dieser drei Stationen ergibt, daß die ursprüngliche, in Bern ausgearbeitete Übereinkunft von der Grundanschauung der Erlaubnis zum Abdruck des Zeitungsinhalts ausgeht, aber hierbei nur von den Zeitungs- und von den Zeitschriftenartikeln spricht, während die Frage des Schutzes der Feuilletonromane und -Novellen nicht im besondern geregelt ist.

Diese Regelung ist erst auf der zweiten Etappe in Paris durch eine besondere, ausdrückliche Bestimmung im Sinne des vollen vorbehaltlosen Schutzes der Romane und Novellen erfolgt. In bezug auf die übrigen Artikel (mit Ausnahme der politischen Artikel) wird auf dieser zweiten Etappe nicht die Freiheit der Wiedergabe dieses Materials, sondern der Grundsatz der Schutzgebundenheit in den Vordergrund gestellt, d. h. es soll die Wiedergabe der genannten Artikel als unerlaubt gelten, wenn die Autoren den Abdruck durch einen Vorbehalt untersagt haben; außerdem ist in Paris die Quellenangabe bei Abdruck des keinen Vorbehalt tragenden Artikelmaterials als obligatorisch erklärt worden.

welche die Delegierten bis in die letzten Tage in Atem hielt, da immer neue Instruktionen eingeholt werden mußten. Die Presse kann sich nicht beklagen, daß das Problem nicht allseitig und gründlich besprochen worden wäre; ob es aber auch gelöst worden ist, ist eine andere Frage, welche ein genaueres Eingehen verlangt.

Die im Jahre 1878 von Victor Hugo in Paris gegründete Association littéraire et artistique internationale, welche hauptsächlich die internationalen Schutzbestrebungen verkörpert, hatte zuerst auf den Kongressen von Monaco (1897) und Turin (1898) vollen, vorbehaltlosen Schutz für alle Zeitungsartikel wie für alle übrigen Schriftwerke gefordert und der journalistischen Bewegungsfreiheit nur einen Ausweg offen lassen wollen: die Befugnis des Zitierens, also das Recht, zur Ermöglichung einer Diskussion und Erörterung, Zitate aus dem Stoffe anderer Blätter anzuführen. Schon vorher hatte der allgemeine Verlegerkongress auf seiner Pariser Tagung von 1896 die Beseitigung des Vorbehaltszwanges verlangt; freigegeben sollten nach dem Wunsche der Verleger nur werden die »vermischten Nachrichten«, die Tagesneuigkeiten und die politischen Artikel, wie